

Retouren an MAI – Amt für Präsidialangelegenheiten

Stadtmagistrat
Präsidial- und Rechtsangelegenheiten
SachbearbeiterIn Dr.ⁱⁿ Margit Bock-Kasseroller
Telefon +43 512 5360 3312
Email post.praes.recht@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 24.11.2021

Änderung der Müllabfuhrordnung und Abfallgebührenordnung, Neuerlassung der Müllabfuhrordnung 2021 Maglbk/34468/RA-VL-VO/1

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 17.11.2021 nebenstehend angeschlagene

Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2021

und die ebenfalls nebenstehend angeschlagene

Verordnung, mit der die Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird

beschlossen hat.

Diese Verordnungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachung gilt als erlassen, wenn sie an der Amtstafel ausgehängt wird.

Für den Gemeinderat

Dr.ⁱⁿ Margit Bock-Kasseroller

MÜLLABFUHRORDNUNG DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK 2021 (Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2021)

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 21.11.2007, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 03/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird unter Bedachtnahme auf die Grundsätze für die Abfallwirtschaft verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt nach den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft gemäß § 4 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 03/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, die Sammlung und Abfuhr der anfallenden Siedlungsabfälle im gesamten Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck.

(2) Die gesamten im Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck anfallenden Siedlungsabfälle unterliegen der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(3) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen

a) gefährliche Abfälle,

b) sonstige Abfälle und

c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 08/2021. Das sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

(2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten-, Restaurant- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

(6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

(7) Die Verladestelle ist jener Ort, an dem die Abfallsammelbehälter durch die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten bereitgestellt werden müssen und von dem die Abfallsammelbehälter durch die öffentliche Müllabfuhr abgeholt werden, wobei eine Verladestelle für mehrere Grundstücke ausgewiesen sein kann.

§ 3 Öffentliche Müllabfuhr

(1) Die Stadtgemeinde Innsbruck betreibt eine öffentliche Müllabfuhr. Ihr obliegt die Abholung sowie die Abfuhr der Siedlungsabfälle, welche auf den der Abholpflicht unterliegenden Grundstücken des Siedlungsgebietes anfallen. Zur Besorgung dieser Aufgabe bedient sich die Stadtgemeinde von ihr beauftragter Unternehmen.

(2) Von der Abholpflicht ausgenommen sind jene Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre. Von der Abholpflicht ausgenommene Grundstücke samt zugeordneter Verladestellen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Von der Abholpflicht ausgenommen sind jene Siedlungsabfälle, die zum Zweck ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und bei denen die Inhaber solcher Abfälle dafür zu sorgen haben, dass sie zu den öffentlichen Sammelstellen (Wertstoffinseln, Recyclinghof Roßau, Grünkompostieranlage Roßau und temporäre Grünschnittabgabestelle Kranebitter Allee) gebracht werden.

(4) Von der Abholpflicht sind biologisch verwertbare Siedlungsabfälle nach § 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. d (Eigenkompostierung) sowie Sperrmüll gemäß § 6 ausgenommen.

(5) Für die zeitgerechte Abholung der auf den Grundstücken zu sammelnden Siedlungsabfälle, für welche die Abholpflicht besteht, hat die öffentliche Müllabfuhr unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Abfallwirtschaft zu sorgen.

§ 4 Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle

(1) Altstoffe und Verpackungen nach Abs. 2 bis 9 sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen den jeweils hierfür eingerichteten gesonderten Sammlungen zu übergeben.

(2) Altglas:

Altglas (Verpackungen aus Glas ohne Deckel/Verschlüsse) ist restentleert, getrennt nach Weiß- und Buntglas, in die Altglassammelbehälter bei den Wertstoffinseln oder am Recyclinghof oder in die Unterflursammelsystem-Altglassammelbehälter auf den Liegenschaften einzubringen.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Milch- und Getränkeverpackungen, Kunststoffflaschen, Kunststofffolien, Styroporverpackungen, etc.) sind restentleert und möglichst raumsparend in die den Liegenschaften zugewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. „gelben Säcken“ einzubringen. Stehen auf der Liegenschaft weder Sammelbehälter noch „gelbe Säcke“ zur Verfügung, sind Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen am Recyclinghof oder in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Wertstoffinseln, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen.

(4) Altpapier und Papier/Kartonverpackungen:

a) Altpapier und Papier/Kartonverpackungen von privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen sind sauber, geordnet und möglichst raumsparend in die den Liegenschaften zugewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzubringen. Stehen auf der Liegenschaft keine Sammelbehälter zur Verfügung, sind Altpapier und Papier/Kartonverpackungen am Recyclinghof oder in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Wertstoffinseln, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen.

b) Kartonverpackungen von Klein- und Mittelbetrieben sind geordnet und möglichst raumsparend am Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen. Die Entsorgung von Kartonverpackungen im Rahmen der „Geschäftsstraßensammlung“ ist zulässig.

(5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) Metallverpackungen (Weißblech- und Aluminiumdosen, Aluminiumfolien, Tuben aus Metall etc.) sind restentleert und möglichst raumsparend in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Wertstoffinseln oder am Recyclinghof, oder in die Unterflursammelsystem-Sammelbehälter auf den Liegenschaften, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen.

b) Haushaltsschrott (Autofelgen, Maschinenteile, Töpfe etc.) ist am Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen.

(6) Altkleider:

Altkleider (gebrauchsfähige Kleidungsstücke) sind geordnet und möglichst raumsparend in die aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Wertstoffinseln einzubringen oder der stattfindenden Altkleidersammlung der gemeinnützigen Vereine zuzuführen oder am Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen.

(7) Elektro- und Elektronikaltgeräte:

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Großgeräte, Kleingeräte, Bildschirmgeräte, Gasentladungslampen, Batterien, Akkus, LED-Lampen, Kühlgeräte) sind am Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen, sofern keine Rückgabe beim Händler erfolgt.

(8) Altspeisefette/-öle:

Altspeisefette und -öle sind getrennt zu sammeln und am Recyclinghof einzubringen oder den mobilen Problemstoffsammelstellen (die Sammeltermine und Standorte werden durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig bekannt gegeben) zu übergeben. Grundsätzlich sind dafür die „Öli-Behälter“ im Rahmen der Öli-Sammlung zu verwenden.

(9) Sperrmüll:

Sperrmüll ist getrennt zu sammeln und am Recyclinghof einzubringen oder gemäß § 6 der öffentlichen Müllabfuhr zu übergeben.

§ 5

Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, mit Ausnahme von Baum- und Strauchschnitt,

a) in den hierfür zur Verfügung gestellten Sammelbehältern zu sammeln und der öffentlichen Müllabfuhr zu übergeben oder

b) am eigenen Grundstück fachgerecht zu kompostieren (Eigenkompostierung).

Die Aufnahme und das Ende der Tätigkeit des Eigenkompostierens ist dem Stadtmagistrat Innsbruck schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige verpflichtet sich der Eigenkompostierer ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, mit Ausnahme von Baum- und Strauchschnitt, auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren.

(2) Baum- und Strauchschnitt ist zu entsorgen wie folgt:

a) In Kleinmengen bis $\frac{1}{2}$ m³/Anlieferung ist Baum- und Strauchschnitt im Recyclinghof, bei der temporären Grünschnittabgabestelle Kranebitter Allee oder bei der Grünkompostieranlage Roßau kostenfrei abzugeben.

b) In Mengen ab $\frac{1}{2}$ m³/Anlieferung ist Baum- und Strauchschnitt bei der Grünkompostieranlage Roßau abzugeben, wobei pro Grundstück eine jährliche Freimenge von 1.000 kg gilt. Für Mengen über 1.000 kg/Grundstück/Jahr wird dem Grundeigentümer bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten ein vom Stadtsenat festgelegtes Entgelt in Rechnung gestellt. Zur Verwiegung, Zuordnung und Gewährung der Freimenge bzw. Verrechnung des Entgelts ist eine Registrierung erforderlich.

c) Alternativ zum Vorgehen gemäß lit. a und b können die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit der öffentlichen Müllabfuhr gegen Verrechnung eines kalkulierten Transportkostenentgelts Abholtermine für auf ihrem Grundstück anfallenden Baum- und Strauchschnitt vereinbaren. Dabei sind die Bestimmungen für die Abholung von Sperrmüll in § 6 sinngemäß anzuwenden.

d) Eigenkompostierer gemäß Abs. 1 lit. b können außerdem den auf ihrem Grundstück anfallenden Baum- und Strauchschnitt am eigenen Grundstück zerkleinern (häckseln) und der Eigenkompostierung zuführen.

§ 6

Abholung von Sperrmüll

(1) Die Abholung von Sperrmüll kann für den Zeitraum der Kalenderwoche 4 bis 51 von den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten schriftlich bei der öffentlichen Müllabfuhr beantragt werden. Einem derartigen

Ansuchen ist längstens binnen sechs Wochen zu entsprechen. Der Abholtermin ist dem Antragsteller zeitgerecht bekanntzugeben. Zweimal im Jahr erfolgt die Sperrmüllabholung kostenlos. Der Grundeigentümer bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte kann bei der öffentlichen Müllabfuhr gegen Verrechnung eines Transportkostenentgeltes zusätzliche Sperrmüllabholungstermine beantragen.

(2) Der Sperrmüll ist an der zwischen dem Antragsteller und der öffentlichen Müllabfuhr vereinbarten Stelle derart zur Abholung bereitzustellen, dass keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder Nachbarschaft durch Staub, Lärm und Geruch erfolgt, weder Personen noch Sachgüter gefährdet werden, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Sammlung ohne vermeidbaren Zeitverlust durchgeführt werden kann. Der Sperrmüll darf frühestens ab 17:00 Uhr am Vorabend des Abholtages bereitgestellt werden. Nach der Übernahme des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr hat der Antragsteller die zur Abholung vereinbarte Stelle hinsichtlich Verunreinigungen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen bzw. den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere sind vom Antragsteller von der zur Abholung vereinbarten Stelle Siedlungsabfälle, die im Rahmen der Sperrmüllsammlung nicht abgeholt wurden, zu entfernen.

(3) Mit der Übernahme des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr erwirbt die Stadtgemeinde Innsbruck daran Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Antragsteller im Sinne des Abs. 1 für den bereitgestellten Sperrmüll verantwortlich.

§ 7

Sammlung und Übergabe von sonstigen Abfällen

Die Erzeuger von sonstigen Abfällen haben dafür zu sorgen, dass

- a) jene verwertbaren sonstigen Abfälle, die zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden können, dieser entsprechenden Verwertung zugeführt oder einer entsprechenden Verwertungsanlage übergeben werden und
- b) nicht verwertbare sonstige Abfälle einer entsprechenden Beseitigung zugeführt werden, sodass die Interessen nach § 4 Abs. 6 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 03/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Wertstoffinseln

(1) Durch die öffentliche Müllabfuhr werden Wertstoffinseln betrieben, die auch als Unterflursammelsysteme ausgeführt werden können.

(2) Bei den Wertstoffinseln dürfen nur jene Siedlungsabfälle eingebracht werden, für die entsprechend gekennzeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von Abfällen neben den Sammelbehältern, auch im Falle einer Überfüllung, und die Einbringung von flüssigen Abfällen ist untersagt.

(3) Die Benützung der Altglassammelbehälter ist nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.

§ 9

Art und Größe der Sammelbehälter für Restmüll, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen, Altpapier und Papier/Kartonverpackungen, Benützungsregeln

(1) Für die Sammlung von Restmüll, biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen, Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie für Altpapier und Papier/Kartonverpackungen sind unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 jene Sammelbehälter aus dauerhaften Material gemäß Abs. 2 zu verwenden, welche von der öffentlichen Müllabfuhr den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten für die Dauer der Nutzung leihweise zur Verfügung gestellt werden. Die Art und Größe der Sammelbehälter richtet sich dabei nach dem Abfallvolumen gemäß § 10, den Grundsätzen der Abfallwirtschaft, der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben bei Schäden an Sammelbehältern aus dauerhaftem Material, die durch unsachgemäße Benützung entstehen, für die Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung aufzukommen sowie für die Reinigung der Sammelbehälter Sorge zu tragen.

(2) Es werden folgende Sammelbehälter aus dauerhaftem Material zur Verfügung gestellt:

a) Sammelbehälter aus Kunststoff, 120 l, mit 2 Rädern, fahrbar;

b) Sammelbehälter aus Kunststoff, 240 l, mit 2 Rädern, fahrbar.

Die Sammelbehälter nach lit. a und b entsprechen der ÖNORM EN 840-1.

c) Sammelbehälter aus Kunststoff, 660 l, mit vier Rädern, fahrbar;

d) Sammelbehälter aus Kunststoff, 770 l, mit vier Rädern, fahrbar;

e) Sammelbehälter aus Kunststoff, 1000 l oder 1100 l, mit vier Rädern, fahrbar.

Die Sammelbehälter nach lit. c bis e entsprechen der ÖNORM EN 840-2, 3 bzw. 4.

(3) Sammelbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Restmüllsäcke) können verwendet werden für Restmüll,

a) der auf Grundstücken anfällt, die auf Grund ihrer Lage oder verkehrstechnischen Erschließung von der Abholpflicht gemäß § 3 Abs. 2 ausgenommen sind,

b) der aus besonderen Umständen anfällt und ausnahmsweise in den gemäß Abs. 2 zu verwendenden Sammelbehältern aus dauerhaftem Material nicht Platz findet,

c) der auf Grundstücken anfällt, die den Anforderungen für Aufstellplätze und Transportwege für Sammelbehälter nach § 11 Abs. 2 und 3 nicht entsprechen,

d) wenn das für Restmüll ermittelte wöchentliche Volumen für eine Liegenschaft 60 Liter nicht übersteigt.

e) Sammelbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Restmüllsäcke) sind von der Stadtgemeinde Innsbruck zu beschaffen und bleiben bis zu deren Benützung durch die Grundeigentümer bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten in deren Eigentum. Die erforderliche Anzahl an Restmüllsäcken pro Kalenderjahr kann im Voraus in der Zeit vom 01. Oktober des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres bezogen werden. Ab 01. April wird nur mehr die anteilmäßige Zahl an Restmüllsäcken für den verbleibenden Entsorgungszeitraum ausgegeben; in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Ein Bezug von Restmüllsäcken im Nachhinein für abgelaufene Kalenderjahre ist nicht möglich.

(4) Zur Sammlung von Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen kann der „Gelbe Sack“ verwendet werden, wenn aus baulichen, rechtlichen oder abfallwirtschaftlichen

Gründen keine Sammelbehälter aus dauerhaften Material von der öffentlichen Müllabfuhr zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Verwendung großvolumiger Sammelbehälter ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Zur Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen können in begründeten Ausnahmefällen großvolumige Sammelbehälter wie z.B. Tanks mit der öffentlichen Müllabfuhr vereinbart werden.

b) Im Einvernehmen mit der öffentlichen Müllabfuhr können Absetzcontainer bis zu einem maximalen Füllvolumen von 10 m³ oder Abrollcontainer bis zu einem maximalen Füllvolumen von 40 m³ ohne Verdichtungseinrichtungen verwendet werden.

c) Im Einvernehmen mit der öffentlichen Müllabfuhr können Presscontainer bis zu einem maximalen Füllvolumen von 20 m³ verwendet werden. Für die Verwendung von Presscontainern zur Sammlung von Restmüll ist eine Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 lit. c Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF Voraussetzung für die Zustimmung der öffentlichen Müllabfuhr. Bei Presscontainern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Verwendung sind, ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 lit. c Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF zu treffen; anderenfalls sind die von der öffentlichen Müllabfuhr zur Verfügung gestellten Sammelbehälter gemäß Abs. 2 zu verwenden.

d) Die Errichtung und Nutzung von Unterflursammelsystemen erfordert zur Sicherstellung der Abholung das Einvernehmen mit der öffentlichen Müllabfuhr hinsichtlich der technischen Voraussetzungen sowie die Erreichbarkeit des Aufstellplatzes der Sammelbehälter über eine mit Müllsammelfahrzeugen befahrbare Verkehrsfläche. Neben der Verpflichtung zur Schneeräumung und Reinigung des Aufstellplatzes ist der Errichter auch für die Wartung des Unterflursammelsystems verantwortlich. Die Kosten des gesamten Unterflursammelsystems (Einbauten und bewegliche Teile) hat der Errichter zu tragen. Für die Verwendung von Unterflursammelsystem-Sammelbehältern zur Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen ist eine Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 lit. d Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF zu treffen. Bei Unterflursammelsystem-Sammelbehälter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Verwendung sind, ist eine solche Vereinbarung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu treffen; andernfalls sind die von der öffentlichen Müllabfuhr zur Verfügung gestellten Sammelbehälter gemäß Abs. 2 zu verwenden.

(6) Die Verwendung von handelsüblichen Müllverdichtungsgeräten für Sammelbehälter gemäß Abs. 2 ist der öffentlichen Müllabfuhr schriftlich anzuzeigen. Bei der Verwendung entstehende Schäden an Müllbehältern aus dauerhaftem Material werden auf Kosten der Grundstückseigentümer bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigten durch die öffentliche Müllabfuhr behoben. Gemäß § 5 Abs. 2 lit. b Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF ist für verdichtete Abfälle eine erhöhte Abfallgebühr zu entrichten.

(7) Die Sammlung, Abholung und Verladung der Siedlungsabfälle ist in einer den Interessen der Gesundheitspolizei, der Brandverhütung und der allgemeinen Sicherheit entsprechenden Weise ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer durch Staub, Geruch und Lärm sicherzustellen.

(8) Sammelbehälter auf einem Aufstellungsort können für mehrere Grundstücke gemeinsam benützt werden, wenn

- a) die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten durch schriftliche Erklärung solidarisch die Pflichten gemäß Abs. 1 und 7 übernehmen;
- b) eine mindestens ein Jahr gültige Benützungsregelung für die Sammelbehälter der öffentlichen Müllabfuhr vorgelegt und
- c) von den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten ein gemeinsamer Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wird.

(9) Abfälle dürfen in Sammelbehälter nur in der Weise eingebracht werden, dass diese ordnungsgemäß transportiert und in das Müllsammelfahrzeug entleert werden können. In die Sammelbehälter dürfen Abfälle nicht eingestampft und nur so eingebracht werden, dass die Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden können; Sammelsäcke dürfen nur zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 10

Mindestbehältervolumen für Restmüll, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen, Altpapier und Papier/Kartonverpackungen

(1) Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Anzahl an Sammelbehälter anzufordern. Als Mindestbedarf gilt:

- a) für Liegenschaften, auf denen sich ständig oder vorübergehend bewohnte Objekte befinden, pro Person ein Behältervolumen von mindestens 15 l pro Woche;
- b) für Liegenschaften, die nicht Wohnzwecken dienen, Sammelbehälter in einer den tatsächlich anfallenden Siedlungsabfällen entsprechenden Anzahl.

(2) Im Falle von Eigenkompostierung (§ 5 Abs. 1 lit. b) sowie bei regelmäßiger kurz- oder mittelfristiger Abwesenheit (insbesondere von auswärtigen Studierenden, von auswärtigen Internaten besuchenden Schülern, von Wochenpendlern) können die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Herabsetzung des Mindestbehältervolumens (Abs. 1 lit. a) bis 8 l für zumindest ein Jahr beantragen. Vor Ablauf der genannten Frist kann einem Antrag auf Neufestsetzung des Mindestbehältervolumens stattgegeben werden, wenn dies eine nicht vorhersehbare Änderung der für die Herabsetzung maßgeblichen Umstände erfordert.

(3) Den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten werden zur getrennten Sammlung von Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie zur getrennten Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen die dem Mindestbedarf entsprechende Anzahl von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt. Als Mindestbedarf gilt:

- a) für Liegenschaften, auf denen sich ständig oder vorübergehend bewohnte Objekte befinden, 15 Liter pro Person und Woche zur Sammlung von Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen und 10 Liter pro Person und Woche zur Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen,
- b) für Liegenschaften, die nicht Wohnzwecken dienen (wie z.B. Schulen), ein Sammelvolumen das dem tatsächlichen Bedarf entspricht.
- c) Für Liegenschaften, auf denen aus baulichen oder rechtlichen Gründen kein Platz für Sammelbehälter geschaffen werden kann, ist kein Mindestbedarf festzusetzen.

§ 11

Aufstellplatz der Sammelbehälter für Restmüll, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen, Altpapier und Papier/Kartonverpackungen

(1) Die Sammelbehälter sind an für die Bewohner leicht zugänglicher Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Die Aufstellplätze für Sammelbehälter müssen sich möglichst nahe an der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche befinden. Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen sind die Aufstellplätze für Sammelbehälter im Einvernehmen mit der öffentlichen Müllabfuhr festzulegen.

(2) Der Aufstellplatz ist möglichst gegen Einsicht abzuschirmen, um die unzweckmäßige Verwendung der Sammelbehälter zu unterbinden und das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen. Der Aufstellplatz ist aus festem Material herzustellen und muss leicht zu reinigen sein. Für den Abfluss anfallender Oberflächenwässer und Schneeräumung ist zu sorgen. Allfällige Türöffnungen sind so zu bemessen, dass Sammelbehälter leicht transportiert werden können, insbesondere müssen Türen mit einer geeigneten Feststellvorrichtung ausgestattet sein. Aufstellplätze sind so zu bemessen, dass die erforderliche Anzahl von Sammelbehältern untergebracht und diese zweckentsprechend verwendet und bewegt werden können.

(3) Die Transportwege müssen ausreichend breit, befestigt und frei von Hindernissen sein. Sie müssen weiters eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2 Metern aufweisen und im Winter geräumt und gestreut sein. Der Transportweg darf bei Verwendung von Sammelbehältern mit mehr als zwei Rädern keine Stufen aufweisen. Rampen dürfen keine größere Neigung als 10 % aufweisen. Beträgt der Transportweg zwischen Aufstellplatz der Sammelbehälter und der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche mehr als 30 m oder weist dieser mehr als 10 Stufen auf, kann die öffentliche Müllabfuhr nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, die Aufstellung der Sammelbehälter an einem, der Verkehrsfläche möglichst nahe gelegenen Ort anordnen.

(4) Befindet sich der Aufstellplatz der Sammelbehälter in einer Entfernung von mehr als 30 m von der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche oder weist der Transportweg mehr als 10 Stufen auf, ist gemäß § 5 Abs. 2 lit. a Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF eine erhöhte Abfallgebühr zu entrichten.

§ 12

Abholung/Entleerung der Sammelbehälter für Restmüll, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen, Altpapier und Papier/Kartonverpackungen

(1) Die Abholung bzw. Entleerung der Sammelbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt grundsätzlich einmal wöchentlich. Die Abholung bzw. Entleerung der Sammelbehälter für Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen, Altpapier und Papier/Kartonverpackungen erfolgt entsprechend des bereitgestellten Sammelvolumens und der Siedlungsstruktur zwischen einmal wöchentlich und 4-

wöchentlich. Bei der Nutzung von Unterflursammelsystemen kann die Abholung auch bei Bedarf ohne festgelegtem Intervall erfolgen, vorausgesetzt die Abfallart erfordert keine regelmäßige Leerung. Die Abholung erfolgt von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr.

(2) Machen es besondere Umstände, wie vorübergehend erhöhter Anfall von Siedlungsabfällen, Verkehrsbehinderungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes bei der öffentlichen Müllabfuhr erforderlich, kann die Abholung bzw. Entleerung der Sammelbehälter auch außerhalb der in Abs. 1 festgelegten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr erfolgen.

(3) Sammelbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden nur entleert, wenn an ihrer Vorderseite eine für den Verrechnungszeitraum gültige Klebeignette angebracht ist. Restmüllsäcke werden nur abgeholt, wenn sie den Aufdruck „Stadt Innsbruck“ oder ein Logo der Stadt Innsbruck aufweisen.

(4) Die Abholtermine werden den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten bei Beginn der Benützung aller auf einem Grundstück errichteten Neu-, Zu- und Umbauten und Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen rechtzeitig bekanntgegeben. Fällt der Abholtag von Montag bis einschließlich Freitag auf einen Feiertag, verschiebt sich der Abholtermin auf den darauffolgenden Werktag. Bei mehreren Feiertagen in einer Kalenderwoche erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des geänderten Abholtermins.

(5) Am Tag der Abholung sind die Zugänge zum Aufstellungsort der Sammelbehälter unversperrt und zugänglich zu halten. Ist eine Abholung/Entleerung der Sammelbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Umständen, die nicht von der öffentlichen Müllabfuhr zu vertreten sind (z.B. durch Verparken der Zufahrt zur Verladestelle, durch versperrte Zugangstüren o.ä.) nicht möglich, erfolgt eine Sonderabholung durch die öffentliche Müllabfuhr. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden als Barauslagen (§ 76 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018) vorgeschrieben.

(6) Ist eine Entleerung bzw. Abholung der Sammelbehälter für Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie Altpapier und Papier/Kartonverpackungen aus Umständen, die nicht von der öffentlichen Müllabfuhr zu verantworten sind, nicht möglich, entfällt die Entleerung bzw. Abholung ersatzlos.

(7) Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten können sich für zumindest ein Jahr verpflichten, Sammelbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle zur Abholung unmittelbar an der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens ab 17:00 Uhr am Vorabend des Abholtages erfolgen. Unmittelbar nach Entleerung, jedoch spätestens bis 10:00 Uhr des Folgetages sind die Sammelbehälter zum Aufstellplatz der Liegenschaft zurückzustellen. Diese Verpflichtung ist Voraussetzung für eine besondere Gebührenbemessung nach den Bestimmungen der Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF. Vor Ablauf der genannten Frist kann einem Antrag auf Aufhebung dieser Verpflichtung stattgegeben werden, wenn eine nicht vorhersehbare Änderung der hierfür maßgeblichen Umstände dies erfordert.

(8) Die Sammelbehälter für Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen, Altpapier und Papier/Kartonverpackungen sowie „gelbe Säcke“ und Restmüllsäcke sind am

vereinbarten Entleerungs- bzw. Abholtag von den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten frühestens ab 17:00 Uhr am Vorabend des Abholtages bei der Verladestelle bereitzustellen und unmittelbar nach Entleerung, jedoch spätestens bis 10:00 Uhr des Folgetages zum Aufstellplatz der Liegenschaft zurückzustellen. Grundsätzlich liegt die Verladestelle auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der nächstgelegenen, mit dem zur Sammlung eingesetzten Müllsammelfahrzeug befahrbaren Verkehrsfläche bzw. auf der öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze, sofern am Grundstück kein ausreichender Platz ist.

(9) Die Bereitstellung der Sammelbehälter hat an der Verladestelle derart zu erfolgen, dass keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder Nachbarschaft durch Staub, Lärm und Geruch erfolgt, weder Personen noch Sachgüter gefährdet werden, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Sammlung ohne vermeidbaren Zeitverlust durchgeführt werden kann.

(10) Müllbehälter, die auf öffentlichem Grund zur Entleerung bereitgehalten werden, dürfen nicht durchsucht und die Verladestellen nicht verunreinigt werden.

§ 13 Anzeigepflichtige Maßnahmen

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben der öffentlichen Müllabfuhr alle zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 03/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, und dieser Verordnung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen.

Schriftlich anzuzeigen sind jedenfalls:

- a) Der Beginn der Benützung aller auf einem Grundstück errichteten Neu-, Zu- und Umbauten;
- b) Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen.

§ 14 Bauwerke auf fremdem Grund

Für Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

§ 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 03/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019 bestraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der Stadtgemeinde Innsbruck bezogene Sammelbehälter aus dauerhaftem Material können zur Abgabe des Restmülls an die öffentliche Müllabfuhr weiterverwendet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2021 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2015 außer Kraft.

Anlage 1

Lfd.- Nr.:	STRASSE	HNR	Verladestelle an/bei/auf
1	Allerheiligenhofweg	50	Allerheiligenhofweg Zufahrt zum Objekt
2	Berchtoldshofweg	55	Eggenwaldweg 51
3	Brennerstraße	9	Brennerstraße Abzweigung Zufahrt Retterhof
4	Burgstadl	1	Dorfgrasse 48
5	Gramartstraße	113	Gramartstraße Zufahrt Objekt Gramartstraße 115a
6	Gramartstraße	115	Gramartstraße Zufahrt Objekt Gramartstraße 115a
7	Gramartstraße	163	Gramartstraße 120
8	Gramartstraße	169	Gramartstraße 120
9	Gramartstraße	191	Gramartstraße 183
10	Gramartstraße	195	Gramartstraße Zufahrt zum Objekt
11	Gramartstraße	89	Gramartstraße Zufahrt zum Objekt
12	Gramartstraße	105	Hasental Objekt Höhenstraße 43d
13	Gramartstraße	109	Gramartstraße Zufahrt Objekt Gramartstraße 115a
14	Gufeltalweg	28	Objekt Gufeltalweg 24
15	Gufeltalweg	30	Objekt Gufeltalweg 24
16	Gufeltalweg	30a	Objekt Gufeltalweg 24
17	Gufeltalweg	32	Objekt Gufeltalweg 24
18	Gufeltalweg	32a	Objekt Gufeltalweg 24
19	Hafelekar	1	Höhenstraße 145
20	Heiligwasserweg	39	Römerstraße Auffahrt Gasthof Heiligwasser
21	Heiligwasserweg	47	Bilgeristraße 24
22	Hinterwaldnerstraße	32, 32a	Objekt Hinterwaldnerstraße 27
23	Höhenstraße	30	Objekt Höhenstraße 24a

24	Höhenstraße	31	Höhenstraße Bushaltestelle Plattenhof
25	Höhenstraße	35	Hasental Zufahrt zum Objekt
26	Höhenstraße	35a	Hasental Zufahrt zum Objekt
27	Höhenstraße	35b	Hasental Zufahrt zum Objekt
28	Höhenstraße	35d	Hasental Zufahrt zum Objekt
29	Höhenstraße	24c	Objekt Höhenstraße 24a
30	Höhenstraße	45b	Höhenstraße Bushaltestelle Ölberg
31	Höhenstraße	45c	Höhenstraße Bushaltestelle Ölberg
32	Höhenstraße	45d	Höhenstraße Bushaltestelle Ölberg
33	Höhenstraße	58	Zufahrt Höhenstraße 52 Gasthof Ölberg
34	Marzeneggweg	50	Klammstraße Abzweigung Marzeneggweg
35	Poltenweg	71	Poltenweg 53
36	Riedgasse	37	Höhenstraße 10
37	Rosnerweg	91	Gramartstraße 121
38	Rosnerweg	113	Gramartstraße 121
39	Roßfallweg	10	Umkehrplatz Gramartstraße
40	Roßfallweg	30	Gramartstraße 121
41	Schwabeneckweg	14	Parkplatz Schwabeneckweg 7
42	Seegrube	1	Höhenstraße 145
43	Umbrückleralmweg	36	Gramartstraße 121
44	Vogelhütte	2	Schranken an Abzweigung Höhenstraße Vogelhütte
45	Weiherburggasse	35a	Weiherburggasse 35

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 17.11.2021, mit der die Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird

Artikel I

Die Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.06.2015, 07.12.2017, 22.11.2019 und 19.11.2020) wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel wird das Zitat „§ 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019,“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021,“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 8 wird die Wortfolge „Tiroler Bauordnung“ durch die Wortfolge „Tiroler Bauordnung, LGBL. Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 114/2021,“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 und 3 und in § 9 Abs. 2 in wird das Zitat „§ 12“ durch das Zitat „§ 10“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 lit. a wird das Zitat „§ 14 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „§ 10 Abs. 11“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 6“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 lit. c wird das Zitat „§ 10 Abs. 7 lit. i“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 5 lit. c“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 2 wird folgende lit. d hinzugefügt:

„d) aufgrund einer zwischen der Abgabenbehörde und dem Gebührenschuldner schriftlich getroffenen Vereinbarung über die Verwendung von Unterflursammelsystem-Sammelbehältern (§ 9 Abs. 5 lit. d Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF), sofern der Stadt Innsbruck durch die Verwendung des Unterflursammelsystems zusätzliche Kosten entstehen, die bei Verwendung von Sammelbehältern nach § 9 Abs. 2, Abs. 5 lit. a und b Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF nicht anfallen.“
8. In § 5 Abs. 4 wird das Zitat „§ 14 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 7“ ersetzt.
9. In § 6 Abs. 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 7 lit. a bis f“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 2“ und das Zitat „§ 10 Abs. 7 lit. g“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 3 lit. b“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 9“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 8“ ersetzt.
11. In § 9 Abs. 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 6 lit. a und b bzw. Abs. 7 lit. a bis f“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister e.h.